

Satzung über die Erhebung des Grundbeitrages des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg vom 25.04.2018

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Grundbeitragsatzung (zuletzt geändert am 25.04.2018)

§ 1 Erhebung und Zweck

(1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 88 BayHSchG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg einen Grundbeitrag, nachfolgend als Studentenwerkbeitrag bezeichnet.

(2) Die Aufgaben des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg sind nach Art. 95 BayHSchG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der folgenden Hochschulen:

- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
- Augustana-Hochschule Neuendettelsau
- Evangelische Hochschule Nürnberg
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
- Hochschule für Musik Nürnberg
- Hochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Technische Hochschule Ingolstadt
- Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm

§ 3 Beitragshöhe

Der Studentenwerkbeitrag wird ab dem WS 2007/08 für alle Hochschulen auf 42,00 Euro pro Semester festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit, und Zahlung des Studentenwerkbeitrags

Der Studentenwerkbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung eingezogen und an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg weitergeleitet.

Der Studentenwerkbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Gleiches gilt für Urlaubssemester.

§ 5 Doppelimmatrikulation

(1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind,

a) für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

b) für die das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulationsbescheinigung erfolgte. Dies gilt auch für den zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden. Ist dieser Beförderungsbeitrag ausschließlich bei der Hochschule zu entrichten, bei der die zweite Immatrikulation erfolgte, ist bei dieser Hochschule nur der Beitrag für die Beförderung zu entrichten.

(2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 6 Rückerstattung

(1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung an den Studierenden zu leisten.

(2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn besteht ein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

(3) Bestand für den Studierenden an wenigstens einem Tag eine Beitragspflicht, kann der entrichtete Beitrag auf Antrag im Fall einer Exmatrikulation rückerstattet werden.

(4) Rückerstattungen sind unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen möglich:

a) Eine Rückerstattung auf Antrag kann nur dann erfolgen, wenn Antragsteller von den in § 2 genannten Hochschulen an einer anderen in § 2 genannten Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung fristgerecht eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

b) Eine Beitragsrückerstattung durch die jeweilige Hochschule unter Angabe einer gültigen Bankverbindung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben wird und die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer

Satzung der Hochschule bzw. Einrichtung zurückgenommen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14. Februar 2007.

(2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. 8 i.V.m. Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG in den amtlichen Bekanntmachungen der in § 2 genannten Hochschulen oder – wenn ein solches Medium nicht vorhanden ist – durch Niederlegung in den Hochschulen und im Studentenwerk.

Nürnberg, 25.04 2018

gez. Andrea Gerlach-Newman
Vorsitzende

